

110.100 Verfassung des Kantons Graubünden

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu:	—
Geändert:	110.100
Aufgehoben:	—

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 101 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Verfassung des Kantons Graubünden" BR [110.100](#) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 95 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Der Kanton, die Gemeinden sowie die Landeskirchen und ihre Kirchgemeinden können bei der besonderen Liegenschaftssteuer auf überwiegend selbstgenutzten Zweitliegenschaften in den Schranken der Bundesgesetzgebung von den Grundsätzen nach Absatz 1 und 2 abweichen, sofern der Mietwert von selbstgenutzten Zweitliegenschaften vom Bund und vom Kanton nicht besteuert wird.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem obligatorischen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.